

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2018 einschl. mittelfristiger Finanzplanung bis 2021

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	07.11.2017

Beschluss:

- I. Der Rat beschließt die Haushaltssatzung 2018 in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehraufwendungen nach § 83 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzerhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe weiter erhöhen würden.

- II. Weiterhin beschließt der Rat, die Verwaltung mit folgenden Begleitaufträgen zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2018 zu beauftragen:
 1. Die weitere Planung und der Bau von Quartiersgaragen werden aus Stellplatzablöse-Mitteln finanziert. Die vereinnahmten Stellplatzablösemittel können nach Maßgabe des § 51 Abs. 6 der BauO NRW u.a. für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen im Stadtgebiet verwendet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Fach- und Finanzausschuss geeignete Vorschläge vorzulegen.
 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausbau der Beleuchtung des Rad- und Fußgängerwegs an der Luxemburger Str. bis zur Stadtgrenze Hürth sowie für die Wegeverbindung (Bürgersteig/ Fahrradweg) entlang der Straße am Baggerfeld zwischen Esch und Pesch umzusetzen.
 3. Im Ankaufetat (TP 0108 – Liegenschaften) sind Mittel zum Erwerb nicht-rentierliche Flächen – z.B. im Rahmen städtebaulicher Entwicklungskonzepte – vorgesehen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Fach- und Finanzausschuss einen entsprechenden Vorschlag im Haushaltsjahr 2018 vorzulegen.

4. Im öffentlichen Raum werden zunehmend wohnungslose EU-Bürger aus osteuropäischen Ländern vorgefunden. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Fach- und Finanzausschuss ein Umsetzungskonzept für geeignete niederschwellige Hilfe- und Interventionsmaßnahmen (z.B. Anlaufstellen, Sprachmittler, Sozialarbeiter, Streetworker) vorzulegen. Im Veränderungs-vorschlag für den Hpl 2018 werden dafür 650 T€ im Teilplan 0504 unter dem Titel „Humanitäre Hilfen für Menschen aus Staaten der EU-Osterweiterung“ bereitgestellt.
 5. KölnTourismus GmbH: der jährliche Betriebskostenzuschuss wird um einen Zuschuss für die durchschnittliche Tarifsteigerung in Höhe von 2% beim Personalaufwand erhöht. Für das Haushaltsjahr 2018 wird der Betrag bereits aus Mitteln der Sonderauskehrung (TP 1601) bereitgestellt.
- III. Darüber hinaus beschließt der Rat die Bereitstellung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen i. H. v. 16.063.476 Euro bzw. von investiven Mehrauszahlungen i. H. v. 1.400.000 Euro für die in der Anlage 2 enthaltenen Verwendungszwecke, Hj. 2017.
- Deckung erfolgt für die Mehraufwendungen i. H. v. 16.063.476 Euro durch Mehrträge im Teilplan 1601 – allgemeine Finanzwirtschaft, Teilplanzeile 2 (Zuwendungen und allg. Umlagen) durch die Verwendung entsprechender Mittel aus der Sonderauskehrung des Landschaftsverbandes Rheinland, Hj. 2017.
- Deckung für die investiven Mehrauszahlungen erfolgt i. H. v. 1.400.000 Euro im Teilfinanzplan 0108, Zentrale Liegenschaftsangelegenheiten, Teilplanzeile 2 (Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen) durch Mehreinzahlungen bei Grundstücksverkaufserlösen, Hj. 2017.
- IV. Weiterhin beschließt der Rat die Bereitstellung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen i. H. v. 340.000 Euro bzw. investiven Mehrauszahlungen i. H. v. 8.250.000 Euro für die in der Anlage 3 enthaltenen Verwendungszwecke, Hj. 2017.
- Deckung erfolgt für die Mehraufwendungen i. H. v. 340.000 Euro durch Mehrträge im Teilplan 1601 – allgemeine Finanzwirtschaft, Teilplanzeile 2 (Zuwendungen und allg. Umlagen) durch die Inanspruchnahme der rückwirkenden Umlagereduzierung des Landschaftsverbandes Rheinland, Hj. 2017.
- Deckung für die investiven Mehrauszahlungen erfolgt durch Wenigerauszahlungen i. H. v. 5.410.000 im Teilfinanzplan 1004, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, Teilplanzeile 8 (Auszahlungen für Baumaßnahmen) sowie durch Mehreinzahlungen im Teilfinanzplan 0108, Zentrale Liegenschaftsangelegenheiten, Teilplanzeile 2 (Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen) i. H. v. 2.840.000 Euro, Hj. 2017.
- V. Darüber hinaus beschließt der Rat, dass die in den Anlagen zum Antrag AN/1515/2017 enthaltenen Maßnahmen, die in der Spalte „Vermerke“ den Hinweis „Fortschreibung in der mittelfristigen Finanzplanung“ enthalten, entsprechend in den Jahren 2019 – 2021 zu veranschlagen sind.

Begründung:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 13.10.2017 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Die Linke folgenden Beschluss gefasst:

„Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Beschluss der Haushaltssatzung 2018 gem. dem durch die vorliegenden Veränderungsnachweise fortgeschriebenen Entwurf der Verwaltung sowie unter Berücksichtigung der aus der beigefügten Anlage (pol. Veränderungsnachweis 2018) ersichtlichen und den vom Finanzausschuss befürworteten Änderungen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss dem Rat die Annahme folgenden Beschlussvorschlages:

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nach § 83 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzerhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und/oder Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe für den Haushalt erhöhen würden.

Weiterhin fasst der Finanzausschuss im Zusammenhang mit den Hpl.-Beratungen folgende weitere Beschlüsse:

Der Finanzausschuss lehnt die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 37 Abs. 4 GO NRW vorgebrachten Änderungsvorschläge der Bezirksvertretungen, soweit sie nicht in die Veränderungsnachweise übernommen wurden, unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Änderungen ab.

Der Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung, die beschlossenen Änderungen der Fraktionen zum Hpl.-Entwurf 2018 in formaler Hinsicht zu korrigieren, sofern dies aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich sein sollte (z.B. Teilplanzuordnung, falsche Teilplanzeile).“

Außerdem hat der Finanzausschuss den Beschlussvorschlag der Verwaltung um die in dieser Ratsvorlage unter Ziffer II bis IV des Beschlussvorschlages aufgeführten Aufträge erweitert.

Nach § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Als Beratungsunterlagen liegen vor:

1. der am 11.07.2017 in den Rat eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018
2. die Veränderungsnachweise 1 (allgemeine Anpassungen) und 2 (Aufteilung der bezirksbezogenen Mittel)
3. eine Aufstellung der vom Finanzausschuss über die o. a. Veränderungsnachweise hinaus empfohlenen Änderungen für die Jahre 2018 ff (politischer Veränderungsnachweis ein-

schl. Kulturförderabgabe)

4. die Anregungen der Bezirksvertretungen gem. § 37 Abs. 4 GO zum Hpl.-Entwurf 2018.

Dieser Vorlage ist als Anlage beigefügt

5. die Neufassung der Haushaltssatzung 2018, in der alle Änderungen berücksichtigt sind.

Nach Fertigstellung wird weiterhin noch vorgelegt:

6. der Gesamtveränderungsnachweis zum Hpl.-Entwurf 2018, der alle Veränderungen gegenüber der Ursprungsfassung enthält.

Der Finanzausschuss hat im Zusammenhang mit den Hpl.-Beratungen u. a. dem Rat empfohlen, die im Beschluss unter den Ziffern III. und IV. aufgeführten Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen für das Hj. 2017 zu beschließen. Bei der haushaltstechnischen Umsetzung mussten in einigen Bereichen noch Anpassungen vorgenommen werden.

So ergaben sich teilweise Korrekturen bei den zugeordneten Teilplänen, Diese sind in den beigefügten Anlagen 2 und 3 besonders kenntlich gemacht. Weiterhin mussten drei Positionen vom konsumtiven in den investiven Bereich übertragen werden, da sich im Rahmen der Maßnahmendurchführung schwerpunktmäßig investive Auszahlungen ergeben werden:

Anlage 2:

- TP 1201, Fortsetzung der Attraktivierung von Plätzen in Stadtbezirken (einmalig 700.000 Euro)
- TP 1201, Ausbau von Dauerzählstellen (einmalig 100.00 Euro)
- TP 1201, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (100.000 Euro p. a. im gesamten Planungszeitraum)

Darüber hinaus muss für die Maßnahme im TP 1301, Fortsetzung des 1000 Bäume-Programms (einmalig 500.000 Euro) neben der konsumtiven Veranschlagung auch eine investive Auszahlungsermächtigung vorgenommen werden, da das städt. Grünvermögen als Festwert bewertet wird.

Weiterhin war vorgesehen, für die Maßnahme im TP 0504, Therapiezentrum für Folteropfer, sowohl entsprechend der Anlage 2 (üpl.-Mittelbereitstellung in 2017) als auch über den Veränderungsnachweis 2018 jeweils 76.000 Euro p. a. im gesamten Planungszeitraum bereitzustellen. Um eine Doppelveranschlagung zu vermeiden, erfolgt eine Berücksichtigung nur durch Veranschlagung im Veränderungsnachweis 2018.

Auf der Basis der jetzt vorliegenden Zahlen ergibt sich folgende Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage:

Jahr	Anfangsbestand in Mio. Euro	Entnahme in Mio. Euro	neuer Bestand in Mio. Euro	Entnahme in %
2018	5.049.289,3	124.571,9	4.924.717,4	2,47
2019	4.924.717,4	219.631,1	4.705.086,3	4,46
2020	4.705.086,3	113.399,3	4.591.687,0	2,41
2021	4.591.687,0	126.343,5	4.465.343,5	2,75

Anpassung in § 8 der Haushaltssatzung:

Die Ziffern 11, 14 und 15 enthielten für die Hpl.-Beratungen im Finanzausschuss noch Leerstellen bezüglich der Festlegung von Befugnissen von Stadtkämmerin bzw. Fachbeigeordneten im Zusammenhang mit der über- bzw. außerplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln bzw. Verpflichtungsermächtigungen.

Diese wurden nun aktualisiert.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, muss die Gemeinde nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 Ziffer 2 GO ein Haushaltssicherungskonzept erstellen, wenn innerhalb des Planungszeitraums der Bestand der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 5% reduziert werden soll. Diese Voraussetzungen liegen zurzeit nicht vor.

Es muss aber vor dem Hintergrund der Festlegungen der §§ 75 und 76 GO vorrangiges Ziel der Kommune sein, baldmöglichst wieder den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Um die angestrebte Sanierung des Haushalts umzusetzen und damit den Vermögensverzehr zu reduzieren bzw. langfristig zu beenden, ist eine strenge Haushaltsdisziplin unerlässlich. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass unterjährig auftretende Verbesserungen nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben, sondern zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Sanierung des städtischen Vermögens verwendet werden, um so dauerhaft die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.

Anlagen